



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Überführung des Studienbetriebs der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in eine
modularisierte Studienstruktur und über das Auslaufen
der integrierten Diplomstudiengänge ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20272

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 25 / 08 vom 18. Juni 2008

Ordnung

zur Überführung des Studienbetriebs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
in eine modularisierte Studienstruktur
und über das Auslaufen
der integrierten Diplomstudiengänge

Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik

an der Universität Paderborn

Vom 18. Juni 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
zur Überführung des Studienbetriebs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
in eine modularisierte Studienstruktur
und über das Auslaufen
der integrierten Diplomstudiengänge
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik
an der Universität Paderborn

Vom 18. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn nimmt seit dem Wintersemester 2005/2006 Studienanfänger nur noch in den neuen, konsekutiven Bachelor- und Masterprogrammen auf. Die Diplomstudiengänge werden aufgehoben. Prüfungsleistungen können in den integrierten Diplomstudiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik letztmalig im Wintersemester 2010/2011 erbracht werden. Mit dieser Umgestaltung einhergehend wird das gesamte Lehrangebot der Fakultät modularisiert. Dies hat Folgen für die Prüfungsorganisation und das Prüfungsverfahren in allen Studiengängen der Fakultät. Die folgende Ordnung passt die Prüfungsordnungen für die Studienrichtungen BWL, Wirtschaftspädagogik und IBS im Integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften, für den integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie für die Bachelor- und Masterstudiengänge Economics und IBS der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an die neuen Studienstrukturen an.

Als Ergänzung zu dieser Ordnung erarbeitet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften detaillierte Übergangsregeln, die insbesondere Auskunft geben über die Studienpläne, die Modulbelegung und die Wahlmöglichkeiten in der neuen Studienstruktur.

§ 1

Fristen

- (1) In den Studienrichtungen BWL und Wirtschaftspädagogik im integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften können Prüfungsleistungen letztmalig im Wintersemester 2010/11 erbracht werden.
- (2) Im integrierten Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik können Prüfungsleistungen letztmalig im Wintersemester 2010/11 erbracht werden.

§ 2

Gültigkeitsbereich

Sofern keine näheren Angaben gemacht werden, gelten die folgenden Regelungen für alle Studierenden, die in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind.

§ 3

Dauer von Klausurarbeiten

Die Dauer von Klausurarbeiten kann im Rahmen der Diplomvorprüfung und im Rahmen der Diplomprüfung von einer bis zu vier Zeitstunden betragen.

§ 4

Module im Grundstudium

Im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. der Assessmentphase sind die Module zu absolvieren, die in den Anhängen zu dieser Übergangsprüfungsordnung zu jedem einzelnen Studiengang aufgeführt sind.

§ 5

Prüfungstermine und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Zu jedem Modul in der neuen Studienstruktur findet Semester begleitend eine Modulprüfung statt. Wiederholungsprüfungen können absolviert werden, wenn das Modul erneut angeboten wird.
- (2) Zu jedem Modul der Assessmentphase der neuen Bachelorstudiengänge findet eine Wiederholungsprüfung auch in dem Semester statt, in dem das Modul nicht angeboten wird.

- (3) Zur Erleichterung des Übergangs in die neue Prüfungsstruktur finden zu allen Klausurprüfungen in den Modulen des Wintersemesters 2005/2006 im Anschluss an das Sommersemester 2006 Wiederholungsprüfungen statt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Modulteil- oder eine Modulabschlussprüfung handelt.
- (4) Wird eine Modulprüfung im Hauptstudium bzw. in der Profilierungsphase mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
 - a. das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung entsprechend der Regeln der maßgebenden Diplomprüfungsordnung wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung in der Profilierungsphase zum zweiten mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich.
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertete Modul nicht erneut angeboten wird.
- (5) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.
- (6) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen.
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Leistungspunkten gewichtet bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat.

Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note mangelhaft (6,0) bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

§ 6

Lehrveranstaltungsblöcke

Ein Lehrveranstaltungsblock kann eine Größe von bis zu 10 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (das entspricht 6 Bonuspunkten gem. Diplomprüfungsordnungen) haben.

§ 7

Meldung zu Modulen

- (1) Die Meldung zu einem Modul erfolgt grundsätzlich in einem vom Fakultätsrat festgesetzten Zeitraum in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungsemester vorausgeht. Der genaue Anmeldezeitraum wird auf den Internetseiten der Fakultät und per Aushang am Dekanat der Fakultät veröffentlicht. Sofern die Auslastung es zulässt, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen. Die Meldung zu einem Modul gilt als Meldung zur entsprechenden Modulprüfung.
- (2) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Teilprüfung in einem Modul, mindestens jedoch bis zum Ende des Anmeldezeitraums zu Semesterbeginn, kann die Meldung zu diesem Modul ohne Angabe der Gründe zurückgezogen werden. Die Meldung zur Modulprüfung gilt damit als zurückgezogen.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät dies zulassen. Die Fakultät kann Studierende für andere Module als die an erster Stelle gewünschten anmelden. Dabei sind die Wünsche und Prioritäten der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres regelt die *Ordnung für die Auswahl von Studierenden in den Modulen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften* vom 10.11.2006.

§ 8

Modulbelegung

Die Anhänge zu dieser Ordnung regeln die Fortsetzung des Studiums in der neuen Modulstruktur ab dem Wintersemester 2005/2006. Sie geben insbesondere Auskunft über die Studienpläne, die Modulbelegung und die Wahlmöglichkeiten in der neuen Studienstruktur. Die Anhänge liegen im Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Einsicht bereit und werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

§ 9

Härtefälle und Ausnahmeregeln

In begründeten Einzelfällen obliegt es dem zuständigen Prüfungsausschuss, Ausnahmen zu dieser Ordnung zu genehmigen. Ausnahmen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn es durch die Regelungen, die diese Ordnung trifft, zu einer Verlängerung des Studiums kommt.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Das Studienjahr 2005/06 gilt als Übergangsjahr, während dessen der zuständige Prüfungsausschuss bei Bedarf weitere besondere Übergangsregeln beschließen kann. Bis Oktober 2006 sind alle eingeschriebenen Studierenden in die modularisierte Struktur überführt worden.

- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. April 2005 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 23. Januar 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. April 2008 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 07. Mai 2008.

Paderborn, den 18. Juni 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

UNIVERSITÄT PADERBORN

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN